

Vertragsbedingungen

**für die Erbringung von Unternehmerleistungen
im Landesbetrieb HESSEN-FORST**

(VB-U)

Stand: 08.05.2015

1. Geltungsbereich

HESSEN-FORST vergibt Betriebsarbeiten an Unternehmer auf der Grundlage dieser VB-U, dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B in der jeweils geltenden Fassung). Die VOL/B kann eingesehen werden unter: <http://www.bmwi.de/DE/Service/gesetze,did=191224.html>. Sofern einzelauftragsbezogen Besondere Vertragsbedingungen vereinbart wurden, gelten diese zusätzlich. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen erkennt HESSEN-FORST nicht an, auch wenn dem nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen wird.

2. Auftraggeber

Im Staatswald ist das Land Hessen, vertreten durch den Landesbetrieb Hessen-Forst, Auftraggeber.

In betreuten Forstbetrieben des Nichtstaatswaldes ist der jeweilige Waldbesitzer, vertreten durch den Landesbetrieb Hessen-Forst, Auftraggeber.

Am jeweiligen Einsatzort wird der Auftraggeber durch einen Auftragsverantwortlichen vertreten. Dies ist i. d. R. die örtlich zuständige Revierleitung.

3. Auftragnehmer

Auftragnehmer ist der (Dienstleistungs-)Unternehmer.

4. Auftragsvergabe

(1) Grundsätzlich gilt für die Vergabe von Betriebsarbeiten die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) sowie das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz.

Die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) bleiben unberührt.

(2) Mit der Abgabe des Angebots, erklärt der Auftragnehmer, dass er sich von Art und Umfang der Arbeiten in geeigneter Weise überzeugt hat. Nachforderungen jeglicher Art sind ausgeschlossen.

5. Vertragsabschluss

(1) Verträge sind schriftlich abzuschließen. Erfolgt die Auftragsvergabe auf der Basis einer bereits abgeschlossenen Rahmenvereinbarung, entfällt ein zusätzlicher schriftlicher Vertragsabschluss.

(2) Der Vertrag kommt auf Basis der Leistungsbeschreibung durch die Erteilung des Zuschlags auf ein Angebot zustande. Die mit dem Angebot einzureichenden Erklärungen und Nachweise des Bieters werden Bestandteil des Vertrages. Nach der Zuschlagserteilung kann zusätzlich ein schriftlicher Vertrag über die vergebenen Leistungen abgeschlossen werden.

(3) Für alle Verträge gilt ausschließlich die deutsche Sprache und deutsches Recht.

6. Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer kann sich vor Ort durch einen bestellten Einsatzleiter vertreten lassen. Wird der Auftragnehmer vor Ort durch einen Einsatzleiter vertreten, teilt er dessen Namen, Adresse und Telefonnummer dem Auftraggeber mit. Der Einsatzleiter ist vor Ort Ansprechpartner für den Auftraggeber und muss ständig erreichbar sein. Der Auftragnehmer bzw. Einsatzleiter muss die deutsche Sprache beherrschen.

(2) Mindestens ein Mitglied, bei gefährlichen Arbeiten mindestens zwei Mitglieder der Arbeitsgruppe müssen die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. (vgl. Ziff. 6 (6) VB-U)

(3) Die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ der Gesetzlichen Unfallversicherer (DGUV VORSCHRIFT 1) sind unabhängig von der Art des Auftrags vom Auftragnehmer eigenverantwortlich umzusetzen. Zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten seiner Beschäftigten, zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe sowie zur Vermeidung einer Gefährdung Dritter hat der Auftragnehmer alle sonstigen gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen, die für den jeweiligen Auftrag einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Mit der Unterschrift des Vertrags bestätigt der Auftragnehmer, dass er und seine Beschäftigten über die vorgenannten Arbeitsschutzbestimmungen umfassend informiert sind.

(4) Der Auftragnehmer hat für jeden Auftrag einen Aufsicht Führenden i. S. des § 5 (3) DGUV VORSCHRIFT 1 zu benennen. Der Aufsicht Führende muss während der Arbeitsausführung ständig vor Ort sein. Als Ansprechpartner für den Auftraggeber muss der Aufsicht Führende die deutsche Sprache beherrschen. Zusätzlich muss die Verständigung zwischen dem Aufsichtführenden und den Beschäftigten des Auftragnehmers sichergestellt sein. Die Einsatzleitung gemäß Absatz (1) und die Aufsicht i. S. des § 5 (3) DGUV VORSCHRIFT 1 können in Personalunion wahrgenommen werden.

(5) Arbeiten Beschäftigte des Auftraggebers und Beschäftigte des Auftragnehmers unmittelbar zusammen, so ist ein Beschäftigter des Auftraggebers als Koordinator i. S. des § 6 (1) DGUV VORSCHRIFT 1 zu bestimmen. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass seine Beschäftigten den sicherheitsrelevanten Weisungen des Koordinators Folge leisten.

(6) Setzt der Auftragnehmer zur Erfüllung seines Auftrags Beschäftigte ein, hat er die gemäß § 5 ArbSchG erforderliche Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu dokumentieren und dem Auftraggeber nach Aufforderung vorzulegen. Der Auftragnehmer muss seine Beschäftigten vor der Arbeitsaufnahme über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit informieren. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass seine Beschäftigten sprachlich und technisch (z. B. Mobiltelefone) befähigt sind, jederzeit die Rettungskette Forst auszulösen. Für die sog. gefährlichen Forstarbeiten bedeutet dies, dass mindestens zwei Personen vor Ort sein müssen, die die deutsche Sprache so beherrschen, dass sie die Rettungskette Forst auslösen können. Sofern auftragsbedingt wechselnde Einsatzorte aufzusuchen sind, hat der Auftragnehmer seine Beschäftigten gegen Hinterlegung einer Kautions beim Auftraggeber mit einem Rettungspunkte-Atlas auszustatten.

(7) Der Auftragnehmer darf erst mit der Arbeitsausführung beginnen, wenn er vom Auftraggeber die für den Arbeitsschutz notwendigen Informationen (insbesondere zu Ziff. 10 (3) VB-U) erhalten hat.

(8) Die Sicherung des Arbeitsfeldes gegenüber Dritten (Verkehrssicherungspflicht) ist Sache des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass am Ende jeden Arbeitstages Gefahrenpunkte der Arbeitsstätte beseitigt oder angemessen gesichert sind.

(9) Mit der Leistung ist zum vereinbarten Termin, falls dies nicht möglich ist, spätestens nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen. Fallen Vertragsabschluss und Arbeitsbeginn auseinander, hat der Auftragnehmer den Arbeitsbeginn mindestens 3 Arbeitstage vorher dem Auftraggeber anzuzeigen.

(10) Der Auftragnehmer hat spätestens zum vereinbarten Termin die Arbeiten abzuschließen.

- (11) Die Leistungsfristen verlängern sich angemessen, wenn der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten behindert war und der Grund der Behinderung nicht durch den Auftragnehmer zu vertreten ist.
- (12) An Sonn- und Feiertagen ist die Durchführung von Arbeiten grundsätzlich nicht gestattet. An Werktagen ist die Arbeit zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr nicht gestattet. Außerhalb dieser Zeit sind Arbeiten bei Dunkelheit ebenfalls nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftraggeber kann Ausnahmen zulassen.
- (13) Gerät der Auftragnehmer in ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- (14) Weist der Auftraggeber den Auftragnehmer oder den von ihm bestellten Einsatzleiter darauf hin, dass er bzw. seine vor Ort eingesetzten Beschäftigten die vertraglichen Pflichten verletzen, hat der Auftragnehmer die aufgezeigten Mängel umgehend abzustellen.

7. Weitergabe von Aufträgen (Unterauftrag)

- (1) Beabsichtigt der Auftragnehmer den Einsatz von Nachunternehmen und/oder Verleihunternehmen, so hat er diese spätestens vor Beginn der Auftragsausführung dem Auftraggeber (Forstamt und/oder HFT) zu benennen und dessen Zustimmung zu der Unterbeauftragung einzuholen.
- (2) Werden mit Genehmigung nach Ziff. 7 (1) VB-U durch den Auftragnehmer Subunternehmer und/oder Verleihunternehmen eingesetzt, so gelten die in der Vergabe und im Vertrag mit dem Auftragnehmer getroffenen Regelungen auch für den/die Subunternehmer uneingeschränkt.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung dieser VB-U durch alle beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

8. Arbeitskräfte / Arbeitnehmer

- (1) Der Auftragnehmer sowie dessen Nachunternehmen und/oder Verleihunternehmen verpflichten sich, ausschließlich Arbeitskräfte mit der notwendigen Sachkenntnis und Eignung für die vertraglich vereinbarten Forstbetriebsarbeiten einzusetzen. Dies schließt insbesondere die Fähigkeit der Beschäftigten ein, die Regelungen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes fachgerecht umzusetzen (näheres hierzu regeln die dieser VB-U beigefügten Anforderungen an die Ausführung der Betriebsarbeiten). Für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist ein Pflanzenschutz-Sachkundenachweis erforderlich.
- (2) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.
- (3) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben/Regelungen bezüglich des Einsatzes seiner Arbeitskräfte verantwortlich.
- (4) Betriebsunfälle im Zuge der Vertragsausführung sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.
- (5) Der Auftragnehmer sowie dessen Nachunternehmen und/oder Verleihunternehmen haben die §§ 4 (Tariftreuepflicht) und 6 (Mindestentgelt) des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) einzuhalten. Die diesbezüglich vom Auftragnehmer abzugebende Verpflichtungserklärung wird Vertragsbestandteil.
- (6) Der Auftragnehmer sowie dessen Nachunternehmen und/oder Verleihunternehmen haben, soweit dies nicht bereits im Vergabeverfahren geschehen ist, eine Erklärung abzugeben, dass diese den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern sowie der Sozialversicherungsbeiträge nachgekommen sind. Die Erklärung soll wie folgt lauten: „Ich erkläre, dass ich meinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosen-Versicherung) nachgekommen bin. Ich bin mir bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe der vorstehenden Erklärung meinen Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann.“ Die Erklärung wird Vertragsbestandteil.

9. Ausführung der Arbeiten / Zertifizierung

- (1) Die lokale Organisation der Auftragsausführung ist Sache des Auftragnehmers.
- (2) Der Auftragnehmer hat die zu erbringenden Leistungen in eigener Verantwortung auf Grund eines schriftlichen Auftrags des Auftraggebers vertragsgemäß auszuführen. Insbesondere sind die anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.
- (3) Der hessische Staatswald sowie der überwiegende Teil der betreuten Forstbetriebe sind nach PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) zertifiziert. Bei Auftragsausführung in PEFC-zertifizierten Wäldern hat der Auftragnehmer die PEFC-Standards für Deutschland in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Für die Tätigkeiten Holzernte, Rückarbeiten, Waldpflege und Pflanzung hat der Auftragnehmer ein von PEFC Deutschland anerkanntes sowie gültiges Forstunternehmerzertifikat (z.B. RAL Gütezeichen, DFSZ, KFP, KUQS usw.) nachzuweisen. Der Auftraggeber behält sich vor, Kleinbetriebe im Sinne von § 19 UStG (Selbsterklärung) von dieser Regelung auszunehmen, sofern diese die Qualität ihrer Arbeit auch auf andere Weise, z.B. durch Lieferantenbeurteilungen/Abnahmeprotokolle, nachweisen können.
- (4) Teile des hessischen Staatswaldes sowie der betreuten Betriebe sind nach den Standards des FSC Deutschland (Forest Stewardship Council) zertifiziert. Bei Auftragsausführung in FSC-zertifizierten Wäldern hat der Auftragnehmer die FSC-Standards für Deutschland in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (5) Für die Ausführung der jeweiligen Leistung sind darüber hinaus die vom Auftraggeber festgelegten Anforderungen maßgebend. Diese sind Bestandteil der VB-U und dieser als Anlage beigefügt.
- (6) Die Betriebsarbeiten sind unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange durchzuführen. Insbesondere Boden und Bestand sind zu schonen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Arbeiten aufgrund der Witterungsverhältnisse jederzeit zu unterbrechen, um Schäden zu vermeiden. Ein Entschädigungsanspruch entsteht dem Auftragnehmer hieraus nicht.
- (7) Es dürfen nur biologisch schnell abbaubare Kettenschmiermittel und Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden. Eine Ausnahme gilt hinsichtlich der Hydraulikflüssigkeiten, wenn landwirtschaftliche Zugmaschinen ohne von dieser Zugmaschine hydraulisch angetriebene Anbaugeräte eingesetzt werden. Biologisch schnell abbaubar sind Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten, wenn dafür ein Umweltzeichen (z.B. „Blauer Engel“ oder gleichwertiger Art) vergeben wurde oder nachweislich mindestens diese Kriterien erfüllt werden. Beim Einsatz von Kleingeräten (2Takt/4Takt) dürfen nur Alkylat - Sonderkraftstoffe eingesetzt werden.
- (8) Die Wegebenutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Waldwege dürfen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h befahren werden. Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

10. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftragnehmer erhält grundsätzlich vor Arbeitsbeginn einen schriftlichen Arbeitsauftrag und wird vom Auftraggeber eingewiesen.
- (2) Der Auftraggeber schafft rechtzeitig die ihm gemäß Vertrag bzw. Rahmenvereinbarung obliegenden organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung der Arbeiten.
- (3) Vor Aufnahme der Arbeiten weist der Auftraggeber den Auftragnehmer in die getroffenen Regelungen zur Sicherstellung der Rettungskette und der Ersten Hilfe ein. Die relevanten Rettungspunkte sind im Arbeitsauftrag eindeutig zu benennen. Bei wechselnden Einsatzorten stattet er den Auftragnehmer gegen Kautions ergänzend auch mit einem Rettungspunkte-Atlas aus. Zur Unterstützung der Gefährdungsbeurteilung durch den Auftragnehmer (§ 5 ArbSchG in Verbindung mit § 5 (3) DGUV VORSCHRIFT 1) gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Hinweise über die betriebs- und bestandesspezifischen Gefahren. Diese Hinweise sollten i. d. R. im Arbeitsauftrag gemäß Absatz (1) enthalten sein. Der Auftragnehmer darf erst mit den Arbeiten beginnen, wenn er alle notwendigen Informationen erhalten hat.
- (4) Dem Auftragnehmer sowie den zur Erfüllung des Vertrages vorgesehenen Arbeitskräften wird das Befahren der Waldwege im notwendigen Umfang gestattet.

11. Abnahme und Abrechnung

- (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung der vereinbarten Leistung anzuzeigen.
- (2) Die Abnahme der Leistung erfolgt förmlich innerhalb von 3 Wochen nach Anzeige des Abschlusses der Arbeiten. Auf Wunsch eines der Vertragspartner erfolgt dies gemeinsam, jedoch ohne zusätzliche Vergütung.
- (3) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, der vom Auftraggeber bestimmte Ort der Leistungsabnahme bzw. der Einsatzort.
- (4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 14 VOL/B) beginnt mit der Abnahme der Leistung.
- (5) Beanstandungen sind vom Auftraggeber innerhalb von 3 Wochen nach Anzeige des Abschlusses der Arbeiten dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Ansonsten gelten die Arbeiten als ordnungsgemäß ausgeführt. Für Mängel, die zur Zeit der Abnahme vom Auftraggeber nicht erkannt werden können, gelten die Gewährleistungsansprüche gemäß §§ 633 ff. BGB.
- (6) Der Auftraggeber bewertet im Rahmen seines Qualitätsmanagements die Auftragsausführung durch den Auftragnehmer hinsichtlich der Umsetzung gemäß den im Vertrag vorgesehenen Mindestanforderungen (Lieferantenbeurteilung). Diese Bewertung erfolgt für jede vom Auftragnehmer abgerechnete Leistung und wird dem Auftragnehmer umgehend mitgeteilt. Ursachen für negative Beurteilungen sind gemeinsam zu erörtern und durch den Auftragnehmer umgehend abzustellen. Der Auftragnehmer erklärt durch Abschluss des Vertrages sein Einverständnis mit diesem Verfahren und der dafür erforderlichen Datenerhebung, -verarbeitung und -speicherung.
- (7) Nicht bestellte Leistungen, die ohne Auftrag des Auftraggebers ausgeführt worden sind, werden nicht abgenommen und vergütet, es sei denn, der Auftraggeber erkennt sie nachträglich an. Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich – möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach – schriftlich mitteilen. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung einer Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.
- (8) Sobald die zur Abrechnung notwendigen Daten vorliegen, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich die zur Erstellung der Rechnung notwendigen Unterlagen zur Verfügung.
- (9) Das Land Hessen möchte neben der Möglichkeit der Papierrechnung die elektronische Rechnungsstellung (eRechnung) fördern. Entsprechende Erläuterungen zu den Voraussetzungen zur Übermittlung von eRechnungen finden sich auf der Internetseite www.eRechnung.Hessen.de.
- (10) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber (Empfänger) eine prüffähige Rechnung auf der Grundlage der im Vertrag bzw. der Rahmenvereinbarung und ggf. in seinem Angebot angegebenen Vergütungssätze. Die prüffähigen Rechnungen sind auf den Zahlungspflichtigen auszustellen. Ordnungsmerkmale wie z.B. Vergabenummer/Aktenzeichen sind auf den Rechnungen anzugeben.
- (11) Die Rechnung (§§ 15 und 17 VOL/B) mit den Vertragspreisen ist gemäß den Vorgaben des § 14 Umsatzsteuergesetz aufzustellen. Es gilt der Steuersatz zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung.

12. Vergütung / Zahlung

- (1) Es sind grundsätzlich Festpreise zu vereinbaren, die Vereinbarung von Preisgleitklauseln oder die Anpassung der Preise an Indizes ist nicht zulässig. Es gelten die Bestimmungen der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen mit den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dez. 1953) in der jeweils geltenden Fassung. Die Preise gelten unter dem Vorbehalt der preisrechtlichen Überprüfung durch die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden. Sofern Marktpreise nicht vorliegen, gelten die Preise in der vereinbarten Höhe als Selbstkostenpreise gemäß § 6 Abs. 2 VO PR Nr. 30/53. Gewährt der Auftragnehmer anderen Auftraggebern günstigere Zahlungsbedingungen, so hat er sie auch den staatlichen Behörden, Betrieben und Anstalten im Lande Hessen gemäß § 4 Abs. 3 VO PR Nr. 30/53 einzuräumen.
- (2) Die Vergütung ist einzelvertraglich zu vereinbaren sofern sie sich nicht aus dem Angebot des Auftragnehmers in Verbindung mit einer Rahmenvereinbarung ergibt.
- (3) Grundsätzlich sind Leistungen nach Stücksätzen abzurechnen. Im begründeten Ausnahmefall sind Zeitlohn-Arbeiten zulässig.
- (4) Den vereinbarten Vergütungssätzen ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen, ist der Grund hierfür anzugeben (§ 14 Abs. 4 Nr. 8 Umsatzsteuergesetz)
- (5) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch den Empfänger. Abweichungen werden besonders vermerkt.
- (6) Die fällige Zahlung wird unverzüglich, spätestens 30 Kalendertage (ggf. spätestens 21 Kalendertage unter Abzug eines gewährten/vereinbarten Skontos) nach Zugang der prüffähigen Rechnung bargeldlos in Euro ausgeführt.
- (7) Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.
- (8) Abschlagszahlungen werden in der Höhe des Wertes nachgewiesener vertragsgemäßer Leistungen einschließlich ausgewiesener Umsatzsteuer gewährt.
- (9) Bei in sich abgeschlossenen Teilen einer vertragsgemäßen Leistung werden Teilabnahmen ohne Rücksicht auf die Vollendung der übrigen Leistungen durchgeführt, endgültig festgestellt und bezahlt.
- (10) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bezüglich der Zahlungsfristen als auch der Gewährung von Abschlagszahlungen und Teilzahlungen entsprechend den Regelungen in Ziffern 12 (6) bis 12 (8) dieser VB-U gegenüber seinen Nachunternehmern und Verleihunternehmern zu verfahren.

- (11) Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen Zahlungen unmittelbar an die Gläubiger des Auftragnehmers (Lieferant, Nachunternehmer, Verleihunternehmen) zu leisten, soweit diese an der Ausführung der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Vertrages beteiligt sind, diese wegen Zahlungsverzugs des Auftragnehmers die Fortsetzung ihrer Leistung zu Recht zu verweigern und die Direktzahlung die Fortsetzung der Leistungen sicherstellen soll.
- (12) Erklärt sich der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb einer von diesem gesetzten angemessenen Frist nicht darüber, ob und inwieweit er die Forderung seines Gläubigers anerkennt und legt er bei Nichtanerkennung keinen entsprechenden Nachweis vor, so gelten die Voraussetzungen für die Direktzahlung als anerkannt. Entsprechendes gilt bei Teilleistungen.
- (13) Der Anspruch auf Verzugszinsen des Auftragnehmers (§§ 286, 288 BGB) ist nicht einschränkbar oder abdingbar. Dies gilt auch für die Ansprüche auf Verzugszinsen in den Rechtsverhältnissen zwischen Auftragnehmer und den Nachunternehmern, Verleihunternehmen sowie Lieferanten
- (14) Mit der Zahlung sind alle Leistungen des Auftragnehmers abgegolten.
- (15) Erbrachte Leistungen, die nicht den arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen, werden nicht vom Auftraggeber vergütet.
- (16) Eine Abtretung der Forderung ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers wirksam.
- (17) Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

13. Nachweise, Kontrollen durch den Auftraggeber

- (1) Der Auftragnehmer sowie dessen Nachunternehmen und/oder Verleihunternehmen sind verpflichtet, dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach den §§ 4 (Tarifreuepflicht) und 6 (Mindestentgelt) des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der Auftraggeber darf zu diesem Zweck angekündigt oder unangekündigt in erforderlichem Umfang anlassbezogen Einsicht in die Entgeltabrechnungen und anderen Geschäftunterlagen des Auftragnehmers sowie aller weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen nehmen, aus denen Umfang, Art und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen sowie die tatsächliche Entlohnung von Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden können. Der Auftraggeber kann hierzu auch Auskunft verlangen. Der Auftragnehmer sowie alle Nachunternehmen und Verleihunternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Beauftragung von Nachunternehmen und/oder Verleihunternehmen, mit diesen zu vereinbaren, dass das vorstehende Auskunfts- und Prüfungsrecht des Auftraggebers auch ihnen gegenüber gilt.
- (2) Die Auftragnehmer sowie alle Nachunternehmen und Verleihunternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach Ziffer 13 (1) über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen und als Kopie oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflicht durch alle beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.
- (3) Der Auftraggeber nutzt die ihm als Kopie oder elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen nur zu dem Zweck nach Ziffer 13 (1) und bewahrt diese höchstens bis zu einem Jahr nach Erfüllung des Vertrags auf. Die Auftragnehmer sowie alle Nachunternehmen und Verleihunternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach Ziffer 13 (1) über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen und als Kopie oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflicht durch alle beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.
- (4) Der Auftraggeber nutzt die ihm als Kopie oder elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen nur zu dem Zweck nach Ziffer 13 (1) und bewahrt diese höchstens bis zu einem Jahr nach Erfüllung des Vertrags auf.
- (5) Die Einhaltung der übrigen Regelungen der VB-U (insbesondere die fachgerechte Arbeitsausführung unter Berücksichtigung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften) kann vom Auftraggeber angekündigt oder unangekündigt überprüft werden (§ 4 VOL/B).
- (6) Festgestellte Mängel oder Verletzungen der vertraglichen Pflichten durch den Auftragnehmer und seine Beschäftigten sind dem Auftraggeber oder dem von ihm bestellten Einsatzleiter unmittelbar mitzuteilen. Die Mängel sind durch den Auftragnehmer umgehend abzustellen. Im Wiederholungsfall ist eine fristlose Kündigung möglich (vgl. Ziff. 14. VB-U). Die Kontrolleergebnisse fließen in eine Lieferantenbewertung ein.
- (7) Der Auftragnehmer hat diese Kontrollen ohne Anspruch auf Ersatz zu dulden. Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet (§ 12 Nr. 2 VOL/B).

14. Beendigung von Verträgen / Kündigung

- (1) Mit Abschluss der Arbeiten und der Zahlung des Entgelts endet das Vertragsverhältnis.
- (2) Wird die vereinbarte Leistung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht erbracht / fertiggestellt, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Leistung anderweitig zu vergeben.
- (3) Bei schwerwiegenden, beim Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren und vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Störungen (z.B. erhebliche Veränderung der Holzmarktlage infolge einer Katastrophe) kann der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer den vereinbarten Arbeitsumfang schriftlich ändern.
- (4) Die sofortige Einstellung der Arbeiten und ggf. Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber ist möglich, sofern Gefahr im Verzuge ist oder dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich wird.
- (5) Bei Verstößen des Auftragnehmers gegen vertragliche Verpflichtungen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- (6) Bei Verstößen des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter gegen die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen (vgl. Ziff. 6. VB-U) ist ebenfalls ein sofortiger Abbruch der Arbeiten sowie eine fristlose Kündigung des Vertrags durch den Auftraggeber möglich.
- (7) Die fristlose Kündigung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nachdem der Auftraggeber von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen erfahren hat, erfolgen.
- (8) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns oder sonstiger Entschädigungszahlungen, wenn der Vertrag vorzeitig endet bzw. fristlos gekündigt wird oder der Arbeitsumfang verringert wird.
- (9) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Auftragnehmer sich an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat. Ein sofortiges Rücktrittsrecht oder ein sofortiges Kündigungsrecht be-

steht auch bei folgenden Ausschlussgründen: Vorteilsgewährung im Sinne des § 333 StGB, Bestechung nach § 334 StGB; vorsätzliche Abgabe von unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit. Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314, 626 BGB, bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Nr. 3 VOL/B

15. Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer stimmt der elektronischen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Auftraggeber zu, sofern dies zur Vertragsabwicklung erforderlich ist.
- (2) HESSEN-FORST gewährleistet den Schutz der personenbezogenen Daten des Auftragnehmers sowie seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

16. Haftung

- (1) Der Auftragnehmer übt seine Tätigkeit auf eigene Gefahr aus.
- (2) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße und vollständige Erbringung der Leistung. Unterschreitet die Ausführung der Arbeiten die in diesen VB-U festgelegten Standards (vgl. Anlage), so kann die vereinbarte Vergütung nach einmaliger Mahnung und Fristsetzung unter Hinweis auf die vertraglichen Regelungen gemindert, der Vertrag rückgängig gemacht, Nachbesserung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden. Die Vergütung kann wahlweise um den Betrag verringert werden, den der Auftraggeber durch den Einsatz von eigenen Arbeitskräften oder Dritten aufwenden muss, um die Mängel zu beseitigen.
- (3) Der Auftragnehmer haftet gegenüber Dritten in vollem Umfang für Schäden aller Art, die von ihm oder seinen Beauftragten im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages schuldhaft verursacht werden.
- (4) Wird der Auftraggeber von einem Dritten für einen Schaden haftbar gemacht, den der Auftragnehmer oder einer seiner Beauftragten zu vertreten hat, so stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von jeglicher Schadenersatzpflicht und etwaigen Prozesskosten frei.
- (5) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für alle schuldhaft verursachten Schäden.
- (6) Der Auftraggeber, seine Bediensteten oder Beauftragten haften für Schäden, die dem Auftragnehmer, seinen Bediensteten oder Beauftragten bei der Erbringung der vergebenen und/oder vertraglich vereinbarten Leistung entstehen, nur, wenn diese Schäden durch den Auftraggeber, seine Bediensteten oder Beauftragten schuldhaft verursacht wurden.
- (7) Für alle Schäden, die dem Auftraggeber durch Nichtbeachtung der Anforderungen an die Arbeitsausführung, der Aushaltungskriterien oder der Überschreitung der Liefertermine entstehen, haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang über das Datum des Vertragsendes hinaus. Dies gilt auch, wenn die Schäden (z. B. Überschreitung von Lieferterminen) auf eine vom Auftragnehmer zu verantwortende fristlose Kündigung des Vertrags zurückzuführen sind.
- (8) Für Unfälle aller Art, einschließlich Wegeunfälle, die mit der Übernahme und Erbringung der vereinbarten Leistung in Zusammenhang stehen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von der Haftung frei.
- (9) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden aus Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Vertrages und der VB-U zu ersetzen.
- (10) Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung, die bei Einsatz von Großmaschinen (z.B. Harvester, Forwardern) auch die in einer Umwelthaftpflichtversicherung enthaltenen typischen Umweltrisiken abdeckt, mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 3,0 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden abzuschließen. Der Versicherungsschutz ist auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

17. Vertragsstrafen

- (1) Hat der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht zu der bestimmten Zeit erfüllt, so kann der Auftraggeber unbeschadet der Regelungen unter Ziff. 14 VB-U, für jede vollendete Woche, die die Ausführungsfristen überschreitet, eine Vertragsstrafe von bis zu 5 % der Auftragssumme je Woche geltend machen.
- (2) Hat der Auftragnehmer seine Verpflichtungen nicht in gehöriger Weise erfüllt, so kann der Auftraggeber ebenfalls eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Auftragssumme erheben. Vor Verhängung der Vertragsstrafe setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen schriftlich eine angemessene Frist. Die Regelungen unter Ziff. 16 (2) VB-U bleiben unberührt.
- (3) Der Auftragnehmer hat für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden Verpflichtungen als weitere Vertragsstrafe nach § 18 Abs. 1 Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz 1 % der Nettoauftragssumme zu leisten.
- (4) Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung (§ 8 Nr. 2 VOL/B) darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 18 Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz, bleiben unberührt.

18. Schriftform

Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages mit dem Auftragnehmer sowie weitere Vereinbarungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform.

19. Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus einem Vertrag ist das für den Sitz des Auftraggebers zuständige ordentliche Gericht, soweit die Vertragsparteien die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllen und nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
- (2) Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelungen der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

20. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser VB-U ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der VB-U nicht berührt.

Motormanuelle Holzernte	
Umweltvorsorge	<ul style="list-style-type: none"> - Es dürfen nur Geräte eingesetzt werden, die den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards (mindestens KWF Profi geprüft) entsprechen. - Beim Einsatz von Kleingeräten (2Takt/4Takt) dürfen nur Alkylat - Sonderkraftstoffe und biologisch schnell abbaubare Kettenschmiermittel (vgl. VB-U Ziff. 9 (7)) eingesetzt werden. - Die Betankung von Geräten hat fachgerecht zu erfolgen. Ein Verschütten ist zuverlässig zu verhindern. Genügend geeignete Auffanggefäße, Bindemittel bzw. Vliesmatten sind mitzuführen. - Die Betriebsstoffe sind fachgerecht zu lagern. Betriebsstoffhavarien oder -austritte sind unverzüglich dem Auftraggeber und den zuständigen Stellen zu melden. Durch ausgetretene Betriebsstoffe kontaminierter Boden und Material ist durch den Auftragnehmer sachgerecht zu entsorgen ggf. auszutauschen. - Für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist ein Pflanzenschutz-Sachkundenachweis erforderlich. - Abfall und Leergut (z.B. Kanister, Behälter usw.) sind vollständig und ordnungsgemäß zu entsorgen. - Bei der Zusammenarbeit mit Maschinen sind zudem die entsprechenden Anforderungen an die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten der Maschinenarbeitsverfahren einzuhalten.
Boden und Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Geeignete Maßnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Naturverjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere sind zu ergreifen. - Auf zu erhaltende Forstpflanzen ist beim Hieb Rücksicht zu nehmen. Soweit notwendig, sind diese vom Schlagabraum zu befreien. Fällschäden sind zu vermeiden. - Die Schlagordnung, insbesondere die festgelegte Fällrichtung, ist einzuhalten.
Wege, Gräben, Betriebseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - Fahr- und Maschinenwege, Gräben, Wegegräben, Böschungen, Dolen sowie markierte Wander- und Reitwege oder Loipentrassen dürfen nicht beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die Wasserableitung muss jederzeit gewährleistet sein. - Betriebliche-, jagdliche, Versorgungs- und sonstige Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden (Zäune, Abteilungsmarkierungen, Grenzsteine, Erholungseinrichtungen, Hochsitze usw.).
Arbeitssicherheit	<ul style="list-style-type: none"> - Die Unfallverhütungsvorschriften und weitere Regelungen zum Arbeitsschutz müssen allen Beteiligten bekannt sein und beachtet werden. - Die notwendige persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen. - Die Funktionalität der Rettungskette muss sichergestellt sein. - Arbeitsverfahren müssen so gestaltet sein, dass Gefährdungen für Leben und Gesundheit vermieden werden. Der Stand der Technik und arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind angemessen zu berücksichtigen. - Neben dem Einsatz moderner Maschinen wird ausschließlich qualifiziertes Personal mit der Durchführung forstbetrieblicher Arbeiten beauftragt, bei Motorsägenarbeit in der Holzernte gelten als qualifiziertes Personal: <ul style="list-style-type: none"> • Forstwirte oder Personen mit vergleichbarer Qualifikation • Waldarbeiter ohne Berufsausbildung mit <ul style="list-style-type: none"> ○ europäischem Motorsägenzertifikat (mind. ECC Level 3) oder ○ mindestens dreijähriger Berufserfahrung und mindestens einwöchigem Zertifikatslehrgang (Ausnahme: bis 30.09.2015 auch andere Qualifizierungsnachweise zulässig) - Gefahrenpunkte z.B. Hänger sind spätestens zum Ende eines Arbeitstages zu beseitigen oder angemessen zu sichern. - In Bereichen, in denen eine Gefährdung Dritter nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. Wanderwege), ist der Gefahrenbereich bzw. die Arbeitsstelle in geeigneter Weise deutlich sichtbar (z.B. Trassierband, Hinweisschilder o.ä.) zu sichern. Ggf. sind Posten zu stellen. - Bei seilwindenunterstützten forstlichen Betriebsarbeiten dürfen keine Windenzugkräfte über 8 t zum Einsatz kommen. Es ist in jedem Fall darauf zu achten, dass die Einzelkomponenten des seilwindenunterstützten Verfahrens (Verlängerungsseil, Schäkel, ggf. Umlenkrolle und Befestigungsgurt für die Umlenkrolle, Rückeseil) auf die jeweilige Windenzugkraft der zum Einsatz kommenden Seilwinde abgestimmt sind. Zur Erhöhung der Arbeitssicherheit ist zwischen dem Maschinenführer und den Forstwirten über Sprechfunk zu kommunizieren.
Ausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> - Geeignete Motorsägen, Geräte und Holzernstwerkzeuge die den Mindeststandards des Prüfzeichens KWF-Profi entsprechen. - Ausreichend dimensionierte und geeichte Kluppen.
Aufarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> - Ab 20 cm Stockdurchmesser ist ein Fallkerb anzulegen. Stöcke sind niedrig zu halten (bodennaher Fällschnitt). Die Wurzelstöcke im Arbeitsgassenbereich sind bodengleich abzuschneiden. - Trennschnitte sind rechtwinklig zu führen. - Bei allem Holz, mit Ausnahme von Laubindustrieholz, ist der Waldbart zu entfernen. - Wurzelanläufe sind vor oder nach dem Fällschnitt so zu entfernen, dass der Stammfuß annähernd Walzenform erhält. - Grundsätzlich sind sämtliche Äste (einschl. der Äste unter 1 cm Durchmesser an der Astbasis) rindeneben zu entfernen. Faule Stellen und Beulen sind, sofern sie für eine Gütesortierung entscheidend sind, aufzuhauen oder abzusägen. - Nichtderbholz (Holzmasse mit Durchmesser < 7 cm mit Rinde) verbleibt in FSC zertifizierten Betrieben im Wald. - Bei Nadelholz, das in Rinde aufgearbeitet wird, sind die Äste einschl. des Astansatzes rindeneben abzutrennen. Bei Nadelholz über 20 cm BHD, das in Rinde aufgearbeitet wird, gehört das Abtrennen dürrer Äste unter 1,5 cm Durchmesser an der Astbasis und unter 0,5 m Länge nicht zu den Anforderungen. - Bei Nadelindustrieholz sind einzelne Aststummel, die bis zu 1 cm aus der Rinde hervorragen, zulässig. Unnötige Rindenverletzungen sind zu vermeiden. - Bei Laubindustrieholz lang ist eine günstige Schnitfführung zur Entastung zulässig. Es dürfen jedoch keine Astkehlen verbleiben. Einzelne schwächere Äste (unter 3 cm Durchmesser an der Astbasis), die nur durch Wenden zu erreichen sind, müssen nicht entfernt werden. - Aufgearbeitetes Holz ist vom Schlagabraum in dem Umfang freizuräumen, in dem dies für die Vermessung und Sortierung erforderlich ist. Umfangreiche flächenweise Räumarbeiten sind in der vereinbarten Vergütung nicht enthalten. Als umfangreiche flächenweise Räumarbeit gilt nicht das Entfernen des Schlagabraums von 10 % der aufgearbeiteten Bäume, höchstens von 20 Bäumen. - Sofern notwendig, ist sauber zu entrinden. Vereinzelt Rindenreste sind noch zugelassen (Streifen bis ca. 1 cm Breite und bis 0,5 m Länge oder Flecken bis 50 cm² Fläche). - Stammholz, gesetztes Schichtholz, ggf. auch Industrieholz lang sind zu vermessen. Bei Stammholz müssen bei Bedarf jede Meterlänge, die Längenzugabe und die Mitte durch Risser- oder Sägezeichen kenntlich gemacht werden. Beim Nadelstammholz und Industrieholz-lang wird auf das Kenntlichmachen jeder Meterlänge verzichtet. Länge und Durchmesser sind anzuschreiben. Auf Anweisung sind bei unentriindetem Stammholz ein Mittenring, bei Holz unter 20 cm Mitteldurchmesser seitliche Schalme anzubringen. - Beim Einschneiden von Schichtholz ist je Schnitt 1 cm Schnittverlust zu berücksichtigen. - Industrieholz-lang, das nach Gewicht verkauft wird, ist zu zählen, ggf. getrennt nach baumfallende Längen, Kranlängen-Baum und Kranlängen-Krone. - Die Stückzahlen sind auf- bzw. anzuschreiben. Vermessenes Industrieholz lang ist wie Stammholz zu vermessen. abgelängtes Industrieholz-lang ist auf eine vom Auftraggeber angeordnete Länge einzuschneiden.

Ergänzende Hinweise: Aufarbeitung im Kalamitätsfall – Holz unter Spannung	
Boden und Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsgassen dürfen nicht verlassen werden. - Vorhandene Verjüngung ist soweit möglich bei der Aufarbeitung und nachfolgenden Rückung zu schonen.
Arbeitssicherheit	<ul style="list-style-type: none"> - Die Unfallverhütungsvorschriften und weitere Regelungen zum Arbeitsschutz müssen allen Beteiligten bekannt sein und beachtet werden. Insbesondere die besonderen Gefahren bei der Aufarbeitung von Kalamitätsholz unter Spannung. - Die Funktionalität der Rettungskette muss sichergestellt sein. - Arbeitsverfahren müssen so gestaltet sein, dass Gefährdungen für Leben und Gesundheit vermieden werden und sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Stand der Technik und arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind angemessen zu berücksichtigen. - Neben dem Einsatz moderner Maschinen wird ausschließlich qualifiziertes Personal mit der Durchführung forstbetrieblicher Arbeiten beauftragt. Die Personen müssen über ein europäisches Motorsägenzertifikat mindestens ECC Level 4 verfügen. - Der Einsatz von sog. Abstockern im Verhau ist – auch im Vorlauf zum Harvestereinsatz - ohne geeignete Maschinenunterstützung nicht zulässig. - Alleinarbeit bei der Aufarbeitung von Kalamitätsholz ist in keinem Fall zulässig. - Bei maschinenunterstützten forstlichen Betriebsarbeiten ist zwischen dem Maschinenführer und den Forstwirten über Sprechfunk zu kommunizieren. - In Bereichen, in denen eine Gefährdung Dritter nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. Wanderwege), ist der Gefahrenbereich bzw. die Arbeitsstelle in geeigneter Weise deutlich sichtbar (z.B. Banner, Trassierband, Hinweisschilder o.ä.) zu sichern. Ggf. sind Posten zu stellen.
Ausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> - Geeignete Motorsägen, Geräte und Holzertwerkzeuge, die den Mindeststandards des Prüfzeichens KWF-Profi entsprechen. - Ausreichend dimensionierte und geeichte Kluppen. - Geeignete Maschinen für die Unterstützung des Motorsägenführers beim Abtrennen/Sichern von Wurzelstöcken im Verhau sind Bagger mit am Drehkopf fest angeschlagener Zange bzw. Seilschlepper. - Der Einsatz von Harvestern und Greifern von Seilschleppern zur Unterstützung des motormanuellen Abstockens durch Halten, Anheben und Sichern von unter Spannung stehendem Holz ist nicht zulässig (Pendeln der Greifeinheit).
Aufarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> - Die fachgerechten Schnitttechniken bei unter Spannung stehendem Holz sind anzuwenden.

Mechanisierte Holzernte (ohne Bringung)	
Umweltvorsorge	<ul style="list-style-type: none"> - Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, die den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards (mindestens KWF Profi geprüft) entsprechen. - Es dürfen nur biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten und biologisch schnell abbaubare Kettenschmiermittel (vgl. VB-U Ziff. 9 (7)) eingesetzt werden. - Beim Einsatz von Kleingeräten (2Takt/4Takt) dürfen nur Alkylat - Sonderkraftstoffe und biologisch schnell abbaubare Kettenschmiermittel (vgl. VB-U Ziff. 9 (7)) eingesetzt werden. - Die Betankung von Maschinen und Fahrzeugen hat fachgerecht zu erfolgen. Ein Verschütten ist zuverlässig zu verhindern. Genügend geeignete Auffanggefäße, Bindemittel bzw. Vliesmatten sind mitzuführen. - Zur Vermeidung von Ölaustritten müssen entsprechende Fahrzeuge mit einer Vakuumpumpe ausgerüstet sein. - Ölverlust durch undichte Schläuche, Leitungen und Dichtungen sind zu vermeiden. Betriebsstoffhavarien oder -austritte sind unverzüglich dem Auftraggeber und den zuständigen Stellen zu melden. Durch ausgetretene Betriebsstoffe kontaminierten Boden und Material ist durch den Auftragnehmer sachgerecht zu entsorgen ggf. auszutauschen. - Die Betriebsstoffe sind fachgerecht zu lagern. - Für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist ein Pflanzenschutz-Sachkundenachweis erforderlich. - Abfall und Leergut (z.B. Kanister, Behälter usw.) sind vollständig und ordnungsgemäß zu entsorgen.
Boden und Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Geeignete Maßnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Naturverjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere sind zu ergreifen. - Das Befahren des Bestandes ist grundsätzlich verboten. - Der Wald darf nur auf Fahrwegen, Maschinenwegen und Arbeitsgassen befahren werden. Die Befahrung von Maschinenwegen und Arbeitsgassen ist nur mit Fahrzeugen mit einer Reifenbreite von mind. 600 mm (Breitreifen) zulässig. - Der Ausführende bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Arbeit witterungsbedingt vorübergehend einzustellen, sofern verbreitete Schäden durch Gleisbildung über 30 cm Tiefe dadurch vermieden werden können. - Die dauerhafte Funktionsfähigkeit von Maschinenwegen und Arbeitsgassen ist zu erhalten. Verbreitete Gleisbildungen über 30 cm Tiefe sind nach Abschluss der Arbeiten oder bei längerer Arbeitsunterbrechung durch den Ausführenden bzw. den Auftragnehmer rückzubauen, sofern er dies zu vertreten hat. - Sofern das anfallende Schlagreisig aus Bodenschutzgründen nicht zwingend auf der Arbeitsgasse abzulegen ist, sollte es zur Nährstoffnachlieferung in den Bestandeszwischenfeldern verbleiben. Auf Weichstellen in der Arbeitsgasse bzw. im Maschinenweg sind geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der Tragfähigkeit des Untergrundes zu ergreifen - Die technisch bedingte Entnahme von nicht-markierten Bäumen ist nur nach Absprache mit dem Auftraggeber zulässig. Z-Bäume dürfen nicht beschädigt werden. - Die Bestandesschäden dürfen innerhalb der Saftzeit 4 %, außerhalb der Saftzeit 2 % der Baumzahl nicht überschreiten. Als Schaden gelten Rindenverletzungen über 10 cm² (ab 10 cm BHD des beschädigten Baums). - Die Stockhöhe ist auf das technisch mögliche Mindestmaß zu begrenzen.
Wege, Gräben, Betriebseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - Fahr- und Maschinenwege, Gräben, Wegegräben, Böschungen, Dolen sowie markierte Wander- und Reitwege oder Loipentrassen dürfen nicht beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die Wasserableitung muss jederzeit gewährleistet sein. - Wege und Gräben sind nach Abschluss der Arbeiten von Reisig zu räumen. - Betriebliche-, jagdliche, Versorgungs- und sonstige Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden (Zäune, Abteilungsmarkierungen, Grenzsteine, Erholungseinrichtungen, Hochsitze usw.).
Arbeitssicherheit	<ul style="list-style-type: none"> - Die Unfallverhütungsvorschriften und weitere Regelungen zum Arbeitsschutz müssen allen Beteiligten bekannt sein und beachtet werden. - Die notwendige persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen. - Die Funktionalität der Rettungskette muss sichergestellt sein. - Arbeitsverfahren müssen so gestaltet sein, dass Gefährdungen für Leben und Gesundheit vermieden werden. Der Stand der Technik und arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind angemessen zu berücksichtigen. - Neben dem Einsatz moderner Maschinen darf nur qualifiziertes Personal mit der Durchführung forstbetrieblicher Arbeiten beauftragt werden. - Bei maschinenunterstützten kombinierten Arbeitsverfahren (z.B. Zufällen zum Harvester) ist zwischen dem Maschinenführer und den Forstwirten über Sprechfunk zu kommunizieren. Es gilt der Abschnitt „Motormanuelle Holzernte“. - Werden gefährliche Arbeiten in Alleinarbeit durchgeführt, ist eine den UVV genügende Absicherung vorzunehmen. - In Bereichen, in denen eine Gefährdung Dritter nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. Wanderwege), ist der Gefahrenbereich bzw. die Arbeitsstelle in geeigneter Weise deutlich sichtbar (z.B. Banner, Trassierband, Hinweisschilder o.ä.) zu sichern. Ggf. sind Posten zu stellen. - Die Betriebssicherheit von Fahrzeugen muss jederzeit gewährleistet sein.
Technik	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Beschreibung der technischen Ausrüstung der Maschine ist dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss vorzulegen. - Die Reichweite des Auslegers muss mind. 9,5 m betragen. - Installation einer qualifizierten EDV, die gewährleistet, dass: <ul style="list-style-type: none"> • das Vermessungssystem den Angaben des KWF-Lastenhefts Nr. 41/2010 entspricht (2. Auflage 2013) ISBN 978-3-9811335-6-1 • die Vermessung des aufgearbeiteten Holzes die Genauigkeit gemäß KWF-Lastenheft Harvestervermessung (2. Auflage 2013), insbesondere die Bestellängen und Maßzugaben des Auftraggebers, einhält • die Produktionstabelle min. 8 Baumarten umfasst • die regelmäßige Überprüfung der Messgenauigkeit min. einmal je Arbeitsschicht durch Kontrollbäume nachgewiesen werden kann • ein deutschsprachiges Vermessungsprotokoll mit Angaben über Waldbesitzer, Waldort, Maßnahmennummer, Maschinenführer und über die Holz mengen in fm o.R., Stückzahlen, Stärkeklassen, durchschn. BHD, Rindenabzugsparemeter und Zugaben getrennt nach Abt., Baumarten und Sortimenten jederzeit zur Verfügung gestellt werden kann - Die Vermessung des verwertbaren Holzes hat nach Vorgaben des Auftraggebers (HKS-, RVR- bzw. Auftraggeberkonform) zu erfolgen. - Für Radmaschinen sind Gleitschutzketten bzw. Traktionsbänder bereitzuhalten, die auf Weisung des Auftraggebers oder seines Beauftragten einzusetzen sind. Trag- bzw. Moorbänder oder Kombinations- bzw. Universalbänder, soweit vor Auftragsbeginn mit der Leistungsbeschreibung vom Auftraggeber angefordert, sind auf Weisung des Auftraggebers oder seines Beauftragten einzusetzen.
Aufarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind nur Sorten gemäß Arbeitsauftrag auszuhalten. - Die im Arbeitsauftrag festgelegte Sortimentsausformung (Länge, Zopf, Übermaß) ist einzuhalten. - Sämtliche Äste sind rindeneben zu entfernen. - Nichtderbholz (Holzmasse mit Durchmesser < 7 cm mit Rinde) verbleibt in FSC zertifizierten Betrieben im Wald. - Exzentrische Wurzelanläufe, -nasen und Wurzelanläufe, die die Stammwalze um mehr als 3 cm überragen, sind durch Kappen zu entfernen. - Frässtellen am aufgearbeiteten Holz sind zu vermeiden. - Der Rindenmantel muss bei Holz außerhalb der Saftzeit erhalten bleiben. Sofern im Arbeitsauftrag nichts anderes vereinbart ist, muss während der Saftzeit ein Rindenanteil von mind. 50 % erhalten bleiben. - Nadelholzkronen sind durch das Aggregat zu ziehen, einzuschneiden und der Reisigmatte zuzuführen.

Mechanisierte Waldhackguternte (ohne Bringung)	
Umweltvorsorge	<ul style="list-style-type: none"> - Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, die den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen. - Es dürfen nur biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten sowie biologisch schnell abbaubare Kettenschmiermittel (vgl. VB-U Ziff. 9 (7)) verwendet werden. - Beim Einsatz von Kleingeräten (2Takt/4Takt) dürfen nur Alkylat - Sonderkraftstoffe und biologisch schnell abbaubare Kettenschmiermittel (vgl. VB-U Ziff. 9 (7)) eingesetzt werden. - Die Betankung von Maschinen und Fahrzeugen hat fachgerecht zu erfolgen. Ein Verschütten ist zuverlässig zu verhindern. Genügend geeignete Auffanggefäße, Bindemittel bzw. Vliesmatten sind mitzuführen. - Zur Vermeidung von Ölaustritten müssen entsprechende Fahrzeuge mit einer Vakuumpumpe ausgerüstet sein. - Ölverlust durch undichte Schläuche, Leitungen und Dichtungen sind zu vermeiden. Betriebsstoffhavarien oder -austritte sind unverzüglich dem Auftraggeber und den zuständigen Stellen zu melden. Durch ausgetretene Betriebsstoffe kontaminierter Boden und Material ist durch den Auftragnehmer sachgerecht zu entsorgen ggf. auszutauschen. - Die Betriebsstoffe sind fachgerecht zu lagern. - Für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist ein Pflanzenschutz-Sachkundenachweis erforderlich. - Abfall und Leergut (z.B. Kanister, Behälter usw.) sind vollständig und ordnungsgemäß zu entsorgen.
Boden und Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Geeignete Maßnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Naturverjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere werden ergriffen. - Das Befahren des Bestandes ist grundsätzlich verboten. - Der Wald darf nur auf Fahrwegen, Maschinenwegen und gekennzeichneten Arbeitsgassen befahren werden. Die Befahrung von Maschinenwegen und Arbeitsgassen ist nur mit Fahrzeugen mit einer Reifenbreite von mind. 600 mm (Breitreifen) zulässig. - Der Ausführende bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Arbeit witterungsbedingt vorübergehend einzustellen, sofern verbreitete Schäden durch Gleisbildung über 30 cm Tiefe dadurch vermieden werden können. - Die dauerhafte Funktionsfähigkeit von Maschinenwegen und Arbeitsgassen ist zu erhalten. Verbreitete Gleisbildungen über 30 cm Tiefe sind nach Abschluss der Arbeiten oder bei längerer Arbeitsunterbrechung durch den Ausführenden bzw. den Auftragnehmer rückzubauen, sofern er dies zu vertreten hat. - Die technisch bedingte Entnahme von nicht-markierten Bäumen ist nur nach Absprache mit dem Auftraggeber zulässig. - Z-Bäume dürfen nicht beschädigt werden. - Die Bestandesschäden dürfen innerhalb der Saftzeit 4 %, außerhalb der Saftzeit 2 % der Baumzahl nicht überschreiten. Als Schaden gelten Kronenbeschädigungen und Rindenverletzungen über 10 cm² (ab 10 cm BHD des beschädigten Baums). - Die verbleibende Stockhöhe darf auf der Arbeitsgasse 10 cm nicht überschreiten.
Wege, Gräben, Betriebseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - Fahr- und Maschinenwege, Gräben, Wegegräben, Böschungen, Dolen sowie markierte Wander- und Reitwege oder Loipentrasse dürfen nicht beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die Wasserableitung muss jederzeit gewährleistet sein. - Wege und Gräben sind nach Abschluss der Arbeiten von Reisig zu räumen. - Betriebliche-, jagdliche, Versorgungs- und sonstige Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden (Zäune, Abteilungsmarkierungen, Grenzsteine, Erholungseinrichtungen, Hochsitze usw.).
Arbeitssicherheit	<ul style="list-style-type: none"> - Die Unfallverhütungsvorschriften und weitere Regelungen zum Arbeitsschutz müssen allen Beteiligten bekannt sein und beachtet werden. - Die notwendige persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen. - Die Funktionalität der Rettungskette muss sichergestellt sein. - Arbeitsverfahren müssen sich an den bewährten Grundsätzen für Betriebsarbeiten gem. guter forstlicher Praxis orientieren. Neben dem Einsatz moderner Maschinen darf nur qualifiziertes Personal mit der Durchführung forstbetrieblicher Arbeiten beauftragt werden. - Werden gefährliche Arbeiten in Alleinarbeit durchgeführt, ist eine den UVV genügende Absicherung vorzunehmen. - In Bereichen, in denen eine Gefährdung Dritter nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. Wanderwege), ist der Gefahrenbereich bzw. die Arbeitsstelle in geeigneter Weise deutlich sichtbar (z.B. Banner, Trassierband, Hinweisschilder o.ä.) zu sichern. Ggf. sind Posten zu stellen. - Die Betriebssicherheit von Fahrzeugen muss jederzeit gewährleistet sein.
Technik	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Beschreibung der technischen Ausrüstung der Maschine ist dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss vorzulegen. - Die Reichweite des Auslegers muss mind. 8,0 m betragen. - Für Radmaschinen sind Gleitschutzketten bzw. Traktionsbänder bereitzuhalten, die auf Weisung des Auftraggebers oder seines Beauftragten einzusetzen sind. Trag- bzw. Moorbänder oder Kombinations- bzw. Universalbänder, soweit vor Auftragsbeginn mit der Leistungsbeschreibung vom Auftraggeber angefordert, sind auf Weisung des Auftraggebers oder seines Beauftragten einzusetzen. - Das Energieholzaggregat muss starr, d.h. nicht mit Pendel sondern mit Nivellierzylinder am Teleskop des Auslegers/Kranes befestigt sein. - Das Aggregat muss die Fällung von Bäumen mit einem Stockdurchmesser bis zu 35 cm gewährleisten.
Aufarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind nur Sorten gemäß Arbeitsauftrag auszuhalten. - In FSC zertifizierten Betrieben darf Nichtderholz (Holzmasse mit Durchmesser < 7 cm mit Rinde) nur in folgenden Sonderfällen genutzt werden: <ul style="list-style-type: none"> o Verkehrssicherungs-, Böschungspflegemaßnahmen oder Schneiden von Lichtraumprofilen entlang von Wegen und öffentlichen Straßen, wenn eine Rückführung in den Bestand wirtschaftlich nicht zumutbar ist. o einem Gassenauftrieb; nur bei Ersterschließung und nur max. alle 40 m. o naturschutzfachlich begründete Maßnahmen gemäß 6.2.2 Deutscher FSC-Standard o Nutzung von Weihnachts- und Maibäumen o Waldschutzmaßnahmen in Nadelholzbeständen, die auf Grundlage eines Kalamitätspräventions-Konzeptes als besonders gefährdet eingestuft werden. Der Forstbetrieb dokumentiert Zeitpunkt, Fläche und Menge des genutzten oder zur Nutzung vorgesehenen Nichtderholzes.

Holzrücken (incl. Tragschlepper)	
Umweltvorsorge	<ul style="list-style-type: none"> - Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, die den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards (mindestens KWF Profi geprüft) entsprechen. - Es dürfen nur biologisch schnell abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten (vgl. VB-U Ziff. 9 (7)) verwendet werden. (Ausnahme: landwirtschaftliche Zugmaschinen ohne von dieser Zugmaschine angetriebene Anbaugeräte) - Beim Einsatz von Kleingeräten (2Takt/4Takt) dürfen nur Alkylat - Sonderkraftstoffe und biologisch schnell abbaubare Kettenschmiermittel (vgl. VB-U Ziff. 9 (7)) eingesetzt werden. - Die Betankung von Maschinen und Fahrzeugen hat fachgerecht zu erfolgen. Ein Verschütten ist zuverlässig zu verhindern. Genügend geeignete Auffanggefäße, Bindemittel bzw. Vliesmatten sind mitzuführen. - Zur Vermeidung von Ölaustritten müssen entsprechende Fahrzeuge mit einer Vakuumpumpe ausgerüstet sein. - Ölverlust durch undichte Schläuche, Leitungen und Dichtungen sind zu vermeiden. Betriebsstoffhavarien oder -austritte sind unverzüglich dem Auftraggeber und den zuständigen Stellen zu melden. Durch ausgetretene Betriebsstoffe kontaminierter Boden und Material ist gem. gesetzlicher Regelungen durch den Auftragnehmer sachgerecht zu entsorgen ggf. auszutauschen. Die Betriebsstoffe sind fachgerecht zu lagern. - Für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist ein Pflanzenschutz-Sachkundenachweis erforderlich. - Abfall und Leergut (z.B. Kanister, Behälter usw.) sind vollständig und ordnungsgemäß zu entsorgen.
Boden und Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Geeignete Maßnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Naturverjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere werden ergriffen. - Das Befahren des Bestandes ist grundsätzlich verboten. - Der Wald darf nur auf Fahrwegen, Maschinenwegen und Arbeitsgassen befahren werden. Die Befahrung von Maschinenwegen und Arbeitsgassen ist nur mit Fahrzeugen mit einer Reifenbreite von mind. 600 mm (Breitreifen) zulässig (Ausnahme: Seilschlepper auch Breitreifen unter 600 mm zulässig). Der Ausführende bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Arbeit witterungsbedingt vorübergehend einzustellen, sofern verbreitete Schäden durch Gleisbildung über 30 cm Tiefe dadurch vermieden werden können. - Die dauerhafte Funktionsfähigkeit von Maschinenwegen und Arbeitsgassen ist zu erhalten. Verbreitete Gleisbildungen über 30 cm Tiefe sind nach Abschluss der Arbeiten oder bei längerer Arbeitsunterbrechung durch den Ausführenden bzw. den Auftragnehmer rückzubauen, sofern er dies zu vertreten hat. - Schäden an vorhandener Naturverjüngung und Voranbaugruppen sowie Rückeschäden am stehenden Bestand sind zu vermeiden. Die Z-Bäume dürfen nicht beschädigt werden. Am Nebenbestand dürfen Rückeschäden 10% der Baumzahl nicht übersteigen. Als Rückeschaden gilt eine Rindenverletzung über 10cm² (ab BHD 10 cm des beschädigten Baums).
Wege, Gräben, Betriebseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - Fahr- und Maschinenwege, Gräben, Wegegräben, Böschungen, Dolen sowie markierte Wander- und Reitwege oder Loipentrassen dürfen nicht beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die Wasserableitung muss jederzeit gewährleistet sein. - Wege und Gräben sind spätestens nach Abschluss der Arbeiten von Reisig zu räumen. - Betriebliche-, jagdliche, Versorgungs- und sonstige Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden (Zäune, Abteilungsmarkierungen, Grenzsteine, Erholungseinrichtungen, Hochsitze usw.).
Arbeitssicherheit	<ul style="list-style-type: none"> - Die Unfallverhütungsvorschriften und weitere Regelungen zum Arbeitsschutz müssen allen Beteiligten bekannt sein und beachtet werden. - Die notwendige persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen. - Die Funktionalität der Rettungskette muss sichergestellt sein. - Arbeitsverfahren müssen sich an den bewährten Grundsätzen für Betriebsarbeiten gem. guter forstlicher Praxis orientieren. Neben dem Einsatz moderner Maschinen darf nur qualifiziertes Personal mit der Durchführung forstbetrieblicher Arbeiten beauftragt werden. - Bei seilwindenunterstützten forstlichen Betriebsarbeiten dürfen keine Windenzugkräfte über 8 to zum Einsatz kommen. Es ist in jedem Fall darauf zu achten, dass die Einzelkomponenten des seilwindenunterstützten Verfahrens (Verlängerungsseil, Schäkel, ggf. Umlenkrolle und Befestigungsgurt für die Umlenkrolle, Rückeseil) auf die jeweilige Windenzugkraft der zum Einsatz kommenden Seilwinde abgestimmt sind. Zur Erhöhung der Arbeitssicherheit ist zwischen dem Maschinenführer und den Forstwirten über Sprechfunk zu kommunizieren. - Werden gefährliche Arbeiten in Alleinarbeit durchgeführt, ist eine den UVV genügende Absicherung vorzunehmen. - In Bereichen, in denen eine Gefährdung Dritter nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. Wanderwege), ist der Gefahrenbereich bzw. die Arbeitsstelle in geeigneter Weise deutlich sichtbar (z.B. Banner, Trassierband, Hinweisschilder o.ä.) zu sichern. Ggf. sind Posten zu stellen. - Die Betriebssicherheit von Fahrzeugen muss jederzeit gewährleistet sein.
Technik	<ul style="list-style-type: none"> - Für sämtliche Rückearbeiten sind geeignete Maschinen einzusetzen. - Rückeschlepper müssen mindestens mit der erforderlichen Schutzausrüstung, funkgesteuerter Seilwinde mit möglichst hohem Seileinlauf und Schutzgitter oder Sicherheitsglas, Allradantrieb, Bergstütze, griffigem Reifenprofil und ggf. Frontpoltereinrichtung ausgestattet sein. - Für Radmaschinen sind Gleitschutzketten bzw. Traktionsbänder bereitzuhalten, die auf Weisung des Auftraggebers oder seines Beauftragten einzusetzen sind. Trag- bzw. Moorbänder oder Kombination- bzw. Universalbänder, soweit vor Auftragsbeginn mit der Leistungsbeschreibung vom Auftraggeber angefordert, sind auf Weisung des Auftraggebers oder seines Beauftragten einzusetzen. - Der Einsatz von Rückezange bzw. Kran ist anzustreben. - Motorsäge und eine ausreichende Zahl an Umlenkrollen sind mitzuführen. (Beim Gebrauch der Motorsäge sind die Anforderungen des Landesbetriebes für motormanuelle Holzaufarbeitung ebenfalls einzuhalten.)
Poltern	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Stücke sind gemäß Arbeitsauftrag getrennt los- bzw. sortenweise vollständig zu rücken. - Es darf nur auf den zugewiesenen Polterplätzen gepoltert werden. - Langholz ist auf Anforderung auf Unterlagen zu poltern. Auf Weichböden sind diese Unterlagen durch kurze Querhölzer zu unterfangen. - Bei Tragschleppereinsatz ist Kurzholz auf parallel zueinander verlegten Unterlagen in Trapezform weitestgehend lückenlos zu setzen (bei IL, IS sind Lücken bis max. des mittleren Rollendurchmesser zulässig). Hierbei darf die Polterhöhe 3 m nicht übersteigen. Höhendifferenzen betragen max. 15% der durchschnittlichen Polterhöhe. Das Holz liegt auf einer Ebene ohne Baumstöcke oder andere Hindernisse, weitestgehend gleichmäßig dick- und dünnrötig gepoltert. - Es sind ausreichend große Polter zu bilden (mindestens 15 fm pro Polter, bei geplanter masch. Entrindung ca. 25 fm pro Polter, je nach Sortimentsaufkommen). - Holz darf nicht auf der Fahrbahn gelagert werden. Das Poltern an Bäumen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Der vorderste Stamm muss mind. 0,5 Meter, der hinterste Stamm darf höchstens 7 Meter vom Fahrbahnrand entfernt sein. - Es ist einseitig bündig zu poltern. Die Stirnseiten der bündig gepolterten Ebene dürfen bei Sortenlängen bis 6 Meter nicht mehr als +/- 10 cm, bei Sortenlängen über 6 Meter nicht mehr als +/- 30 cm von einer mittleren Ebene abweichen. - Es dürfen sich keine Hiebsreste oder Fremdstoffe im Polter befinden. - Die Verkehrssicherheit der Polter ist zu gewährleisten (ggf. Klammern, Querhölzer). Der Unternehmer erkennt an, dass die Gewährleistung der Verkehrssicherheit erst mit Abnahme der Leistung auf den Auftraggeber übergeht. - Die besonderen Anforderungen an Polter, die zu maschinellen Entrindung oder zur Hackung vorgesehen sind, sind zu beachten. - Holz ist nur an ganzjährig LKW-befahrenen Wegen zu poltern. Ausn. sind vor Auftragsbeginn schriftlich zu vereinbaren.

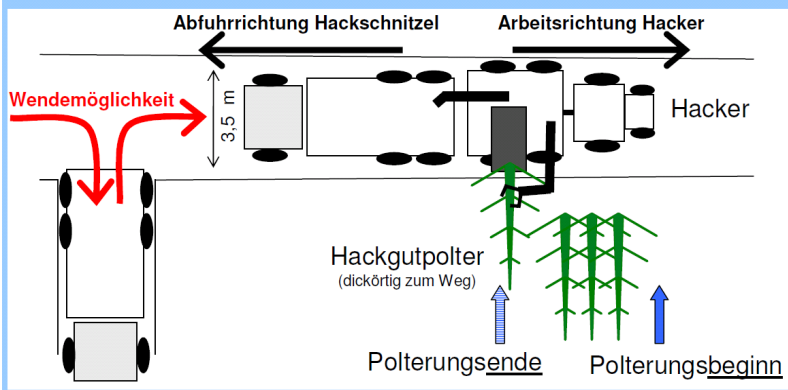
Ergänzende Hinweise: Rücken von Holz für die Waldhackgutgewinnung

Poltern von Waldhackholz

- Hackerlogistik braucht ausreichend Platz.
- Polterung nur an dafür geeigneten Plätzen. Diese sind grundsätzlich gekennzeichnet. (Polterungsbeginn sowie –ende).
- Polter möglichst an breiten Wegen/ Lagerplätzen/ Kreuzungen, nicht in Sackgassen!
- Polterplatz bei schmalen Wegen in Abfuhrrichtung der Hackschnitzel auf linker Wegeseite, bei breiten Wegen (Befestigung > 6m Breite) kann gleichbleibend rechts oder links gepoltert werden.
- Polterbeginn entgegen der Arbeitsrichtung des Hackers.
- Polterrichtung: 90° zum Weg, Stammfuß zum Weg.
- Nicht kreuz und quer poltern.
- Polterabstand zur Wegekante mindestens 2 Meter, um genügend Platz für klappbaren Aufgabebereich des Hackers zu haben und Verschmutzung des Wegekörpers zu vermeiden.
- Polterhöhe nicht über 3,5 m (besser längere Polter).
- Poltergröße: mind. 60 Raummeter Poltervolumen ungehackt.

Wenig Platz

Polterung in Hackschnitzel-Abfuhrrichtung auf linker Wegeseite
LKW fährt rückwärts an Hacker



Viel Platz

mindestens 6 m Breite befestigt
Polterung rechts oder links des Weges

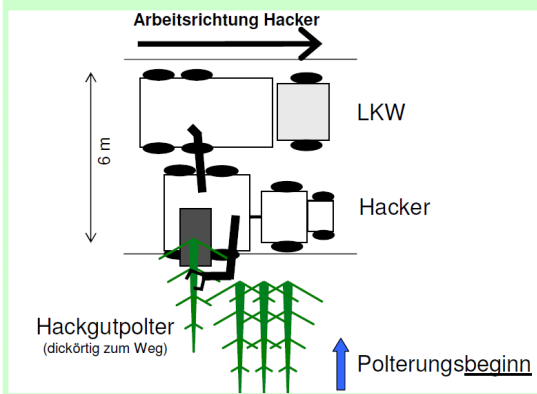


Abb. 1+2: Holzbereitstellung Waldhackholz

Seilkrananlagen	
Umweltvorsorge	<ul style="list-style-type: none"> - Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, die den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards (mindestens KWF Profi geprüft) entsprechen. - Es dürfen nur biologisch schnell abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten (vgl. VB-U Ziff. 9 (7)) verwendet werden. - Beim Einsatz von Kleingeräten (2Takt/4Takt) dürfen nur Alkylat - Sonderkraftstoffe und biologisch schnell abbaubare Kettenschmiermittel (vgl. VB-U Ziff. 9 (7)) eingesetzt werden. - Die Betankung von Maschinen und Fahrzeugen hat fachgerecht zu erfolgen. Ein Verschütten ist zuverlässig zu verhindern. Genügend geeignete Auffanggefäße und Bindemittel bzw. Vliesmatten sind mitzuführen. - Zur Vermeidung von Ölaustritten müssen entsprechende Fahrzeuge mit einer Vakuumpumpe ausgerüstet sein. - Ölverlust durch undichte Schläuche, Leitungen und Dichtungen sind zu vermeiden. Betriebsstoffhavarien oder -austritte sind unverzüglich dem Auftraggeber und den zuständigen Stellen zu melden. Durch ausgetretene Betriebsstoffe kontaminierter Boden und Material ist durch den Auftragnehmer sachgerecht zu entsorgen ggf. auszutauschen. - Die Betriebsstoffe sind fachgerecht zu lagern. - Für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist ein Pflanzenschutz-Sachkundenachweis erforderlich. - Abfall und Leergut (z.B. Kanister, Behälter usw.) sind vollständig und ordnungsgemäß zu entsorgen.
Boden und Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Geeignete Maßnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Naturverjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere werden ergriffen. - Das Befahren des Bestandes ist grundsätzlich verboten. - Der Wald darf nur auf Fahrwegen, Maschinenwegen und Arbeitsgassen befahren werden. - Bei zusätzlichem Rückeeinsatz ist die Befahrung von Maschinenwegen und Arbeitsgassen nur mit Fahrzeugen mit einer Reifenbreite von mind. 600 mm (Breitreifen) zulässig. - Der Ausführende bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Arbeit witterungsbedingt vorübergehend einzustellen, sofern verbreitete Schäden durch Gleisbildung über 30 cm Tiefe dadurch vermieden werden können. - Die dauerhafte Funktionsfähigkeit von Maschinenwegen und Arbeitsgassen ist zu erhalten. Verbreitete Gleisbildungen über 30 cm Tiefe sind nach Abschluss der Arbeiten oder bei längerer Arbeitsunterbrechung durch den Ausführenden bzw. den Auftragnehmer rückzubauen, sofern er dies zu vertreten hat. - Schäden an vorhandener Naturverjüngung und Voranbaugruppen sowie Rückeschäden am stehenden Bestand sind zu vermeiden. Die Z-Bäume dürfen nicht beschädigt werden. Am Nebenbestand dürfen Rückeschäden 10% der Baumzahl nicht übersteigen. Als Rückeschaden gilt eine Rindenverletzung über 10cm² (ab BHD 10 cm des beschädigten Baums).
Wege, Gräben, Betriebseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - Fahr- und Maschinenwege, Gräben, Wegegräben, Böschungen, Dolen sowie markierte Wander- und Reitwege oder Loipentrassen dürfen nicht beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die Wasserableitung muss jederzeit gewährleistet sein. - Wege und Gräben sind spätestens nach Abschluss der Arbeiten von Reisig zu räumen. - Betriebliche-, jagdliche, Versorgungs- und sonstige Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden (Zäune, Abteilungsmarkierungen, Grenzsteine, Erholungseinrichtungen, Hochsitze usw.). - Bei der Bringung von Vollbäumen und konzentrierter Aufarbeitung ist nach Beendigung der Seiltrasse das Reisig zu verteilen, sofern dies nicht zur Energieholzgewinnung verwendet werden soll. Eine Ablage in wasserführenden Gräben ist nicht zulässig.
Arbeitssicherheit	<ul style="list-style-type: none"> - Die Unfallverhütungsvorschriften und weitere Regelungen zum Arbeitsschutz müssen allen Beteiligten bekannt sein und beachtet werden. - Die notwendige persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen. - Die Funktionalität der Rettungskette muss sichergestellt sein. - Arbeitsverfahren müssen sich an den bewährten Grundsätzen für Betriebsarbeiten gem. guter forstlicher Praxis orientieren. Neben dem Einsatz moderner Maschinen darf nur qualifiziertes Personal mit der Durchführung forstbetrieblicher Arbeiten beauftragt werden. - Werden gefährliche Arbeiten in Alleinarbeit durchgeführt, ist eine den UVV genügende Absicherung notwendig. - In Bereichen, in denen eine Gefährdung Dritter nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. Wanderwege), ist der Gefahrenbereich bzw. die Arbeitsstelle in geeigneter Weise deutlich sichtbar (z.B. Banner, Trassierband, Hinweisschilder o.ä.) zu sichern. Ggf. sind Posten zu stellen. - Die Betriebssicherheit von Fahrzeugen muss jederzeit gewährleistet sein. - Bei Gewitter ist die Arbeit mit dem Seilkran einzustellen.
Technik	<ul style="list-style-type: none"> - Für sämtliche Arbeiten sind geeignete Maschinen einzusetzen. - Die Seilkrananlage sowie deren Aufbau muss den geltenden rechtlichen Forderungen entsprechen. - Der Laufwagen muss auch während des Bezugs nachpositionierbar sein.
Poltern	<ul style="list-style-type: none"> - Für die Aufarbeitung direkt am Seilkran gelten die Anforderungen wie bei der übrigen Holzernete. - Alle Stücke sind gemäß Arbeitsauftrag getrennt los- bzw. sortenweise vollständig zu rücken. - Erntemethoden am Hang, welche die Bringung von Ganzbäumen zur Folge haben sind möglich. Das bei der Aufarbeitung an der Waldstraße anfallende Ast- und Kronenmaterial (Durchmesser < 7cm mit Rinde) verbleibt in FSC zertifizierten Betrieben neben der Waldstraße (i.d.R. am Oberhang). - Es darf nur auf den zugewiesenen Polterplätzen gepoltert werden. - Langholz ist auf Anforderung auf Unterlagen zu poltern. Auf Weichböden sind diese Unterlagen durch kurze Querhölzer zu unterfangen. - Bei Tragschleppereinsatz ist Kurzholz auf parallel zueinander verlegten Unterlagen in Trapezform weitestgehend lückenlos zu setzen (bei IL, IS sind Lücken bis max. des mittleren Rollendurchmesser zulässig). Hierbei darf die Polterhöhe 3 m nicht übersteigen. Höhendifferenzen betragen max. 15% der durchschnittlichen Polterhöhe. Das Holz liegt auf einer Ebene ohne Baumstöcke oder andere Hindernisse, weitestgehend gleichmäßig dick- und dünnrötig gepoltert. - Es sind ausreichend große Polter zu bilden (mindestens 15 fm pro Polter, bei geplanter masch. Entrindung ca. 25 fm pro Polter, je nach Sortimentsaufkommen). - Holz darf nicht auf der Fahrbahn gelagert werden. Das Poltern an Bäumen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Der vorderste Stamm muss mind. 0,5 Meter, der hinterste Stamm darf höchstens 7 Meter vom Fahrbahnrand entfernt sein. - Es ist einseitig bündig zu poltern. Die Stirnseiten der bündig gepolterten Ebene dürfen bei Sortenlängen bis 6 Meter nicht mehr als +/- 10 cm, bei Sortenlängen über 6 Meter nicht mehr als +/- 30 cm von einer mittleren Ebene abweichen. - Es dürfen sich keine Hiebsreste oder Fremdstoffe im Polter befinden. - Die Verkehrssicherheit der Polter ist zu gewährleisten (ggf. Klammern, Querhölzer). Der Unternehmer erkennt an, dass die Gewährleistung der Verkehrssicherheit erst mit Abnahme der Leistung auf den Auftraggeber übergeht. - Die besonderen Anforderungen an Polter, die zu maschinellen Entrindung vorgesehen sind, sind zu beachten. - Holz ist nur an ganzjährig LKW-befahrenen Wegen zu poltern. Ausnahmen sind vor Auftragsbeginn schriftlich zu vereinbaren.

Maschinelle Entrindung	
Umweltvorsorge	<ul style="list-style-type: none"> - Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, die den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards (mindestens KWF-Profi geprüft) entsprechen. - Es dürfen nur biologisch schnell abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten (vgl. VB-U Ziff. 9 (7)) verwendet werden. - Beim Einsatz von Kleingeräten (2Takt/4Takt) dürfen nur Alkylat - Sonderkraftstoffe und biologisch schnell abbaubare Kettenschmiermittel (vgl. VB-U Ziff. 9 (7)) eingesetzt werden. - Die Betankung von Maschinen und Fahrzeugen hat fachgerecht zu erfolgen. Ein Verschütten ist zuverlässig zu verhindern. Genügend geeignete Auffanggefäße, Bindemittel bzw. Vliesmatten sind mitzuführen. - Zur Vermeidung von Ölaustritten müssen entsprechende Fahrzeuge mit einer Vakuumpumpe ausgerüstet sein. - Ölverlust durch undichte Schläuche, Leitungen und Dichtungen sind zu vermeiden. Betriebsstoffhavarien oder -austritte sind unverzüglich dem Auftraggeber und den zuständigen Stellen zu melden. Durch ausgetretene Betriebsstoffe kontaminierter Boden und Material ist durch den Auftragnehmer sachgerecht zu entsorgen ggf. auszutauschen. - Die Betriebsstoffe sind fachgerecht zu lagern. - Abfall und Leergut (z.B. Kanister, Behälter usw.) sind vollständig und ordnungsgemäß zu entsorgen.
Boden und Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Geeignete Maßnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Naturverjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere werden ergriffen. - Das Befahren des Bestandes ist grundsätzlich verboten. - Die Entrindungsmaschine darf nur auf der Fahrbahn der Waldstraße bewegt oder abgestellt werden. - Das Befahren der Waldstraßen ist nur zulässig mit einer maximalen Achslast von max. 10 t. - Die Abstützvorrichtungen müssen genügend große Tellerfüße haben um Eindrücke zu vermeiden. Ansonsten sind Unterlagen zu verwenden. - Unbefestigte Randstreifen oder Bankette sind zu schonen und vor Verdrückungen zu bewahren. - Schäden an vorhandener Naturverjüngung und am stehenden Bestand sind zu vermeiden. Insbesondere dürfen bei Kranbewegungen und beim Schwenken der Stämme Bäume der angrenzenden Bestände nicht beschädigt werden.
Wege, Gräben, Betriebseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Abschluss des Entrindungsvorgangs müssen Rindenreste und Holzsplitter von der Fahrbahn geräumt werden. - Fahr- und Maschinenwege, Gräben, Wegegräben, Böschungen, Dolen sowie markierte Wander- und Reitwege oder Loipentrassen dürfen nicht beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, insbesondere nicht durch ausgeworfene Rinde. Die Wasserableitung muss jederzeit gewährleistet sein. Rindenauswurf in Gewässer oder auf Wiesenflächen ist nicht zulässig. - Betriebliche, jagdliche, Versorgungs- und sonstige Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden (Zäune, Abteilmarkierungen, Grenzsteine, Erholungseinrichtungen, Hochsitze usw.).
Arbeitssicherheit	<ul style="list-style-type: none"> - Die Unfallverhütungsvorschriften und weitere Regelungen zum Arbeitsschutz müssen allen Beteiligten bekannt sein und beachtet werden. - Die notwendige persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen. - Die Funktionalität der Rettungskette muss sichergestellt sein. - Arbeitsverfahren müssen sich an den bewährten Grundsätzen für Betriebsarbeiten gem. guter forstlicher Praxis orientieren. Neben dem Einsatz moderner Maschinen darf nur qualifiziertes Personal mit der Durchführung forstbetrieblicher Arbeiten beauftragt werden. - Werden gefährliche Arbeiten in Alleinarbeit durchgeführt, ist eine den UVV genügende Absicherung notwendig. - In Bereichen, in denen eine Gefährdung Dritter nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. Wanderwege), ist der Gefahrenbereich bzw. die Arbeitsstelle in geeigneter Weise deutlich sichtbar (z.B. Banner, Trassierband, Hinweisschilder o.ä.) zu sichern. Ggf. sind Posten zu stellen. - Die Betriebssicherheit von Fahrzeugen muss jederzeit gewährleistet sein.
Technik	<ul style="list-style-type: none"> - Für sämtliche Arbeiten sind geeignete Maschinen einzusetzen.
Entrinden	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stämme müssen vollständig entrindet werden. Der Entrindungsvorgang muss ohne Holzverletzung erfolgen. Rindenreste bis ca. 1cm Breite und bis ca. 0,5 m Länge oder Flecken bis 50 cm² sind zulässig. - Bis zu 10% der zu entrindenden Stämme dürfen umgedreht gerückt sein und müssen mit entrindet werden.
Poltern	<ul style="list-style-type: none"> - Es darf nur auf den zugewiesenen Polterplätzen gepoltert werden. - Langholz ist auf Anforderung auf Unterlagen zu poltern. Auf Weichböden sind diese Unterlagen durch kurze Querhölzer zu unterfangen. - Holz darf nicht auf der Fahrbahn gelagert werden. Das Poltern an Bäumen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Der vorderste Stamm muss mind. 0,5 Meter, der hinterste Stamm darf höchstens 7 Meter vom Fahrbahnrand entfernt sein. - Es ist einseitig bündig zu poltern. Die Stirnseiten der bündig gepolterten Ebene dürfen nicht mehr als +/- 30 cm von einer mittleren Ebene abweichen. - Die Verkehrssicherheit der Polter ist zu gewährleisten (ggf. Klammern, Querhölzer). Der Unternehmer erkennt an, dass die Gewährleistung der Verkehrssicherheit erst mit Abnahme der Leistung auf den Auftraggeber übergeht.

Bestandesbegründung	
Umweltvorsorge	<ul style="list-style-type: none"> - Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, die den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards (mindestens KWF Profi geprüft) entsprechen. - Es dürfen nur biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten (vgl. VB-U Ziff. 9 (7)) verwendet werden. - Beim Einsatz von Kleingeräten (2Takt/4Takt) dürfen nur Alkylat - Sonderkraftstoffe und biologisch schnell abbaubare Kettenschmiermittel (vgl. VB-U Ziff. 9 (7)) eingesetzt werden. - Die Betankung von Maschinen und Fahrzeugen hat fachgerecht zu erfolgen. Ein Verschütten ist zuverlässig zu verhindern. Genügend geeignete Auffanggefäße, Bindemittel bzw. Vliesmatten sind mitzuführen. - Zur Vermeidung von Ölaustritten müssen entsprechende Fahrzeuge mit einer Vakuumpumpe ausgerüstet sein. - Ölverlust durch undichte Schläuche, Leitungen und Dichtungen sind zu vermeiden. Betriebsstoffhavarien oder -austritte sind unverzüglich dem Auftraggeber und den zuständigen Stellen zu melden. Durch ausgetretene Betriebsstoffe kontaminierter Boden und Material ist durch den Auftragnehmer sachgerecht zu entsorgen ggf. auszutauschen. - Die Betriebsstoffe sind fachgerecht zu lagern. - Für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist ein Pflanzenschutz-Sachkundenachweis erforderlich. - Abfall und Leergut (z.B. Kanister, Behälter usw.) sind vollständig und ordnungsgemäß zu entsorgen
Boden und Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Geeignete Maßnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Naturverjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere werden ergriffen. - Der Wald darf nur auf Fahrwegen, Maschinenwegen und Arbeitsgassen befahren werden. - Die Befahrung von Maschinenwegen und Arbeitsgassen ist nur mit Fahrzeugen mit einer Reifenbreite von mind. 600 mm (Breitreifen) zulässig. - Das Befahren des Bestandes ist grundsätzlich verboten und nur nach ausdrücklicher Genehmigung zulässig (bspw. maschinelle Pflanzung). - Der Ausführende bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Arbeit witterungsbedingt vorübergehend einzustellen, sofern verbreitete Schäden durch Gleisbildung über 30 cm Tiefe dadurch vermieden werden können. - Die dauerhafte Funktionsfähigkeit von Maschinenwegen und Arbeitsgassen ist zu erhalten. Verbreitete Gleisbildungen über 30 cm Tiefe sind nach Abschluss der Arbeiten oder bei längerer Arbeitsunterbrechung durch den Ausführenden bzw. den Auftragnehmer rückzubauen, sofern er dies zu vertreten hat. - In neu anzulegenden Beständen ist der Arbeitsgassenverlauf ggf. so anzulegen, dass er für den zukünftigen Maschineneinsatz geeignet ist. Insbesondere darf das Feinerschließungsnetz in Hanglagen (bis max. 30%) eine 10%ige Querneigung nicht überschreiten. Die Gassenbreite darf 4 Meter nicht überschreiten.
Wege, Gräben, Betriebseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - Fahr- und Maschinenwege, Gräben, Wegegräben, Böschungen, Dolen sowie markierte Wander- und Reitwege oder Loipentrassen dürfen nicht beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die Wasserableitung muss jederzeit gewährleistet sein. - Betriebliche-, jagdliche, Versorgungs- und sonstige Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden (Zäune, Abteilungsmarkierungen, Grenzsteine, Erholungseinrichtungen, Hochsitze usw.).
Arbeitssicherheit	<ul style="list-style-type: none"> - Die Unfallverhütungsvorschriften und weitere Regelungen zum Arbeitsschutz müssen allen Beteiligten bekannt sein und beachtet werden. - Die notwendige persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen. - Die Funktionalität der Rettungskette muss sichergestellt sein. - Arbeitsverfahren müssen sich an den bewährten Grundsätzen für Betriebsarbeiten gem. guter forstlicher Praxis orientieren. Neben dem Einsatz moderner Maschinen darf nur qualifiziertes Personal mit der Durchführung forstbetrieblicher Arbeiten beauftragt werden. - Werden gefährliche Arbeiten in Alleinarbeit durchgeführt, ist eine den UVV genügende Absicherung notwendig. - In Bereichen, in denen eine Gefährdung Dritter nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. Wanderwege), ist der Gefahrenbereich bzw. die Arbeitsstelle in geeigneter Weise deutlich sichtbar (z.B. Banner, Trassierband, Hinweisschilder o.ä.) zu sichern. Ggf. sind Posten zu stellen. - Die Betriebssicherheit von Fahrzeugen muss jederzeit gewährleistet sein.
Pflanzentransport und Einschlag	<ul style="list-style-type: none"> - Die Pflanzen in der Pflanzlade sind abzudecken und die Wurzeln z. B. mit feuchtem Substrat vor Austrocknung zu schützen oder im Pflanzsack aufzubewahren. - Die Einschlagsplätze sind so zu wählen, dass sie gut beschattet liegen und die Transportentfernungen zum Pflanzplatz möglichst kurz sind. - Die Pflanzen dürfen nicht ungeschützt gelagert werden. - Die Baumartenmischung ist nach Arbeitsauftrag herzustellen. - In FSC-zertifizierten Betrieben ist eine Pflanzenschutzmittelbehandlung bzw. -vorbehandlung (z.B. getauchte Pflanzen) grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.
Pflanzverband	<ul style="list-style-type: none"> - Der Pflanzverband muss dem Arbeitsauftrag entsprechen. Folgende maximale Abweichung wird toleriert: - In der Reihe +/- 20 cm - Reihenabstand +/- 30 cm - Naturverjüngung ist gemäß Arbeitsauftrag bei der Pflanzung auszusparen. - Die Abstände zu Wegen und Schneisen sind einzuhalten, eine Abweichung von +/- 1 m wird toleriert.
Wurzelschnitt	<ul style="list-style-type: none"> - Überlange Wurzeln sind mit sauberem Schnitt und ohne Quetschungen zu kappen. - An der Pflanze ist ein ausreichender Feinwurzelanteil zu belassen. - Es dürfen nur Pflanzen gepflanzt werden, deren Spross-Wurzel-Verhältnis nicht gestört ist.
Pflanzqualität	<ul style="list-style-type: none"> - Das Pflanzverfahren muss dem zu pflanzenden Sortiment angepasst sein. - Die Pflanzen müssen eingeschwungen und nicht eingedreht werden. - Die Pflanzen müssen ausreichend fest im Boden sitzen. - Alle Wurzeln müssen sich im Pflanzspalt befinden. - Die Wurzeln müssen vollständig im Mineralboden sitzen. - Der Wurzelhals darf sich nicht über, jedoch auch nicht mehr als 5 cm unter der Bodenoberfläche befinden. - Pfahl- oder Hauptwurzeln müssen ohne Knick (Entenfuß) oder Bogen senkrecht in den Pflanzspalt eingebracht werden. - Es dürfen keine Pflanzen mit angetrockneter Wurzel gepflanzt werden. - Minderwertige oder zu kleine Pflanzen sind gemäß Auftrag auszusondern. - Es dürfen keine Pflanzen mit nur einzelnen Feinwurzeln, nahezu vollständig gekappter Wurzel oder stark eingekürzter Pfahlwurzel gepflanzt werden.

Kompensationskalkung																									
Kalke	<ul style="list-style-type: none"> - Es dürfen nur mild wirkende kohlensaure Magnesiumkalken eingesetzt werden. - Der angebotene Kalk muss den in der Düngemittel-Verordnung genannten Anforderungen entsprechen und darüber hinaus nachfolgende Kriterien erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> a) Nährstoffgehalt: Mindestens 85 % $\text{CaCO}_3/\text{MgCO}_3$, davon mindestens 25 % MgCO_3. b) Schwermetallgehalt: Es gelten zusätzlich zu den in der Düngemittel-Verordnung genannten Anforderungen die nachfolgenden, maximal zulässigen Grenzwerte: <table border="1" style="margin-left: 40px; width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Element</th> <th>Grenzwert (mg/kg)</th> <th>Element</th> <th>Grenzwert (mg/kg)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Blei (Pb)</td> <td>150</td> <td>Quecksilber (Hg)</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>Cadmium (Cd)</td> <td>0,7</td> <td>Chrom (ges.) (Cr)</td> <td>240</td> </tr> <tr> <td>Kupfer (Cu)</td> <td>35</td> <td>Thallium (Tl)</td> <td>1,0</td> </tr> <tr> <td>Zink (Zn)</td> <td>200</td> <td>Arsen (As)</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>Nickel (Ni)</td> <td>10</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> c) Restfeuchte: Bei erdfeuchtem Kalk, unabhängig von der Ausbringungsart, maximal 4 %. d) Reaktivität: Die Mindestreaktivität muss bei 10 % liegen. - Die Qualität des angebotenen Kalkes ist durch Einreichung eines Prüfberichtes einer anerkannten Materialprüfstelle mit dem Angebot zu garantieren. Folgende Angaben sind darin notwendig: <ul style="list-style-type: none"> a) Tag der Probenahme (nicht älter als 3 Monate), b) Nährstoffgehalte, c) Spurenelemente-/Schwermetallgehalte, d) Korngrößenverteilung durch Sieblinie, e) Feuchte und f) Reaktivität. - Die Qualität des Kalkes wird stichprobenartig durch den Auftraggeber bei der Anlieferung kontrolliert. Der Auftragnehmer kann eine Person benennen, die bei den Probenahmen zugegen sein kann. Der Auftraggeber informiert diese kurzfristig über die beabsichtigte Probenahme. 	Element	Grenzwert (mg/kg)	Element	Grenzwert (mg/kg)	Blei (Pb)	150	Quecksilber (Hg)	0,5	Cadmium (Cd)	0,7	Chrom (ges.) (Cr)	240	Kupfer (Cu)	35	Thallium (Tl)	1,0	Zink (Zn)	200	Arsen (As)	20	Nickel (Ni)	10		
Element	Grenzwert (mg/kg)	Element	Grenzwert (mg/kg)																						
Blei (Pb)	150	Quecksilber (Hg)	0,5																						
Cadmium (Cd)	0,7	Chrom (ges.) (Cr)	240																						
Kupfer (Cu)	35	Thallium (Tl)	1,0																						
Zink (Zn)	200	Arsen (As)	20																						
Nickel (Ni)	10																								
Transport und Zwischenlagerung	<ul style="list-style-type: none"> - Erdfeuchte Kalke können in „offener Kette“ transportiert und gelagert werden. Die Feuchtigkeitzufuhr während des Transportes und der Lagerung darf die Ausbringung und Verteilgenauigkeit sowie die oben genannten Kriterien des Kalkes nicht beeinträchtigen. - Die Anlieferung des Kalkes hat nur mit Fahrzeugen zu erfolgen, die für das Befahren forstüblicher, LKW-fähiger Wege geeignet sind. In Mittelgebirgslagen mit größeren Steigungen, engen Kurvenradien und schmalen Waldwegen sind LKW's mit zwei Antriebsachsen einzusetzen, bei winterlicher Witterung LKW's mit Winterbereifung. Die Kosten, die durch den Einsatz nicht tauglicher LKWs entstehen, trägt der Auftragnehmer. - Die Anlieferung soll möglichst gebündelt erfolgen, die Termine sind vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen. Es darf nur Kalk ausgebracht werden, bei dessen Anlieferung in das Zwischenlager die Lieferscheine von einem Vertreter des Auftraggebers gegengezeichnet wurden. - Nach Abschluss der Maßnahme sind Lagerplätze vom Auftragnehmer so herzurichten, dass die Nutzung dieser Flächen zu ihrem bisherigen Bestimmungszweck wieder gewährleistet ist. Kalkreste dürfen nur in einem Umfang auf den Lagerplätzen verbleiben, der die Nutzung angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Flächen nicht beeinträchtigt. 																								
Wege, Gräben, Betriebseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - Fahr- und Maschinenwege, Gräben, Wegegräben, Böschungen, Dolen sowie markierte Wander- und Reitwege oder Loipentrassen dürfen nicht beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die Wasserableitung muss jederzeit gewährleistet sein. - Betriebliche-, jagdliche, Versorgungs- und sonstige Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden (Zäune, Abteilungsmarkierungen, Grenzsteine, Erholungseinrichtungen, Hochsitze usw.). 																								
Verkehrssicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Sollte die zeitweilige Sperrung öffentlicher Straßen notwendig sein, so ist der Auftragnehmer für eine ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich und trägt die Kosten. - Zu öffentlichen Straßen, insbesondere Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Dieser wird bei der Flächenplanung bereits berücksichtigt. Es obliegt der Verantwortung des Auftragnehmers bzw. des Piloten, darauf zu achten, dass bei Durchführung der Kalkungsmaßnahme die Verkehrssicherungspflicht gewahrt wird. 																								
Ausbringungs- menge, Verteilung	<ul style="list-style-type: none"> - Es sollen 3 Tonnen Kalk pro Hektar in gleichmäßiger Verteilung ausgebracht werden. - Von einer ausreichend gleichmäßigen Verteilung wird ausgegangen, wenn bei den Kontrollen des Auftraggebers folgende Toleranzgrenzen nicht überschritten werden: <ul style="list-style-type: none"> a) Auf einzelnen Teilflächen (zusammenhängende Waldorte) dürfen die Kalkmengen maximal $\pm 30\%$ um die Sollmenge schwanken, müssen aber in Summe der Sollmenge entsprechen (Flächentoleranz). b) Punktuell, d.h. pro Messschale, muss ein Drittel im Bereich $\pm 30\%$ liegen und maximal ein Drittel darf die Sollmenge um 50% über- oder unterschreiten (Punkt toleranz). 																								
Zeitraum	<ul style="list-style-type: none"> - Die Ausbringung für erdfeuchte Kalke soll in folgenden Zeiträumen erfolgen: <ul style="list-style-type: none"> a) Vom 01. Januar bis 31. März und b) Vom 01. Oktober bis 11. Dezember. - In der jeweiligen Einzellosbeschreibung können die Ausbringungszeiträume weiter eingegrenzt werden. - Während Schlechtwetterperioden, insbesondere bei extremer Nässe und bei Schneelagen ab 20 cm, ist die Arbeit auf Verlangen der zuständigen Forstämter bzw. Waldbesitzer zu unterbrechen. - Eine Einengung bzw. Ausdehnung der Ausbringungszeiträume bleibt vorbehalten. - Die Arbeiten müssen bis zum 11. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen und in Rechnung gestellt sein. 																								

Ergänzende Hinweise: Kompensationskalkung mit Hubschrauber	
Kalke	<ul style="list-style-type: none"> - Aufmahlung des erdfeuchten Kalks: 0 - 2,00 mm - Der Siebdurchgang muss: <ul style="list-style-type: none"> a) bei 2,00 mm mindestens 97 %, b) bei 1,00 mm mindestens 70 % und c) bei 0,09 mm mindestens 20 % betragen. - Der Anteil an Korngrößen < 0,1 mm soll nicht über 30 % liegen.
Genehmigungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Einholung der erforderlichen rechtlichen Genehmigungen zum Einsatz von Hubschraubern (Genehmigung für sonstige Zwecke nach § 20 Luftverkehrsordnung, Allgemeinerlaubnis, Streu- und Sprühberechtigung des Piloten etc.) geht zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftraggeber behält sich eine stichprobenhafte Überprüfung vor. - Zur Flugunfallvermeidung muss der Auftragnehmer die Bundeswehr-Flugbetriebsstaffel Fritzlar rechtzeitig über Beginn, Zeitraum und Gebiet der Kalkung informieren.
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> - Die Flugbewegungen werden permanent über Messpunkte mit Position und GPS-Zeit aufgezeichnet (mindestens mit einer Lagegenauigkeit von < 5 m). Hierbei ist nach Flugbewegungen mit Kalkausbringung und vollständigen Flugbewegungen zu unterscheiden. Diese Daten sind auf mindestens zwei getrennten Medien zu speichern. Originaldaten dürfen vom Auftragnehmer erst nach Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber gelöscht werden. - Unmittelbar nach der Maßnahme werden die aufgezeichneten Flugbahndaten dem Auftraggeber unverändert zur Verfügung gestellt, und zwar als Vektordatensatz im ESRI-Shapefile-Format sowie zusätzlich als ASCII-Datensatz, getrennt nach Flugbewegungen mit Kalkausbringung sowie vollständigen Flugbewegungen. - Die vollständige digitale GPS-Dokumentation ist Bestandteil der Kalkungsmaßnahme; die Bezahlung erfolgt erst nach Ablieferung des vollständigen Datensatzes. - Fällt das Aufzeichnungsgerät aus, so ist dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Flüge ohne GPS-Aufzeichnung dürfen maximal 5 % der gesamten Auftragsfläche betragen. Konkrete Absprachen sind im Einzelfall vor Ort zu treffen.
Ergänzende Hinweise: Kompensationskalkung mit hochwertiger Verblasetechnik	
Kalke	<ul style="list-style-type: none"> - Aufmahlung bei erdfeuchtem Kalk: 0 – 1,00 mm - Der Siebgang muss zu 100 % < 1 mm sein.
Ausbringungs-technik	<ul style="list-style-type: none"> - Die Verteilung des Kalkes erfolgt mit hochwertigen Verblasegeräten, die auf geländegängigen Fahrzeugen montiert sind. - Die Reichweite der Verblasegeräte beträgt im flachen Gelände mindestens 60 m. - Der Neigungswinkel des Gebläses ist variabel einstellbar, um auch schwach bis mittel geneigtes Gelände kalken zu können. Dadurch lassen sich auch niedrige und junge Waldbestände bearbeiten. - Der Auswurf des Kalkes erfolgt in mindestens 2 m Höhe, damit Böschungen und Bewuchs am Bestandesrand kein Hindernis darstellen. - Die auszubringende Kalkmenge ist auf den Wert von 3 Tonnen pro Hektar einstellbar.
Boden und Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Wald darf nur auf Fahrwegen, Maschinenwegen und Arbeitsgassen befahren werden. - Die Befahrung von Maschinenwegen und Arbeitsgassen ist nur mit Fahrzeugen mit einer Reifenbreite von mind. 600 mm (Breitreifen) zulässig. (Ausnahme: Seilschlepper auch Breitreifen unter 600 mm zulässig) - Das Befahren des Bestandes ist grundsätzlich verboten. - Der Ausführende bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Arbeit witterungsbedingt vorübergehend einzustellen, sofern verbreitete Schäden durch Gleisbildung über 30 cm Tiefe dadurch vermieden werden können. - Die dauerhafte Funktionsfähigkeit von Maschinenwegen und Arbeitsgassen ist zu erhalten. Verbreitete Gleisbildungen über 30 cm Tiefe sind nach Abschluss der Arbeiten oder bei längerer Arbeitsunterbrechung durch den Ausführenden bzw. den Auftragnehmer rückzubauen, sofern er dies zu vertreten hat. - Schäden an vorhandener Naturverjüngung und Voranbaugruppen sowie Schäden am stehenden Bestand sind zu vermeiden. Die Z-Bäume dürfen nicht beschädigt werden.